

Antragsverfahren

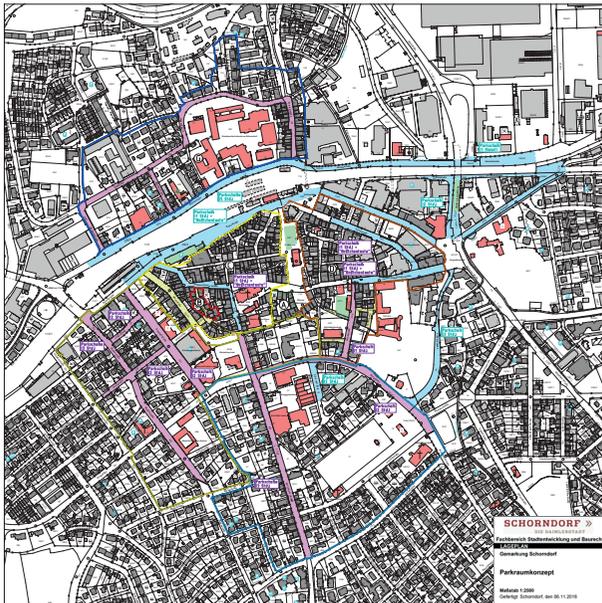
Parkausweise können beim

**Fachbereich BürgerService
Bürgerbüro
an der „start“-Theke im 1. OG
Urbanstraße 24
73614 Schorndorf**

ab 1. Februar 2019 beantragt werden.

Diese gelten ab 1. März 2019.

Weitere Informationen, das Antragsformular, die vollständige Gemeinderatsdrucksache sowie ein detaillierter Plan der Teilgebiete finden Sie unter www.schorndorf.de/parkraumkonzept



Stadtverwaltung

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Verkehrsangelegenheiten
Urbanstraße 24
73614 Schorndorf
Telefon 07181 602-3123
Telefax 07181 602-73123

parkausweise@schorndorf.de
www.schorndorf.de

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT



Parkraumkonzept

Gültig ab 1. März 2019

Heimat
guter Ideen.

Hintergründe

Das Parkraumkonzept wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26. September 2018 beschlossen. Die Defizite in der Parkraumsituation sollen hierdurch verbessert werden.

Folgende Ziele werden verfolgt:

- » Verbesserung der Parksituation für Bewohner und Gewerbe, einschließlich der Besucher.
- » Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität.
- » Reduzierung des Falschparkeranteils und die damit verbundene Verbesserung der Verkehrssicherheit.
- » Reduzierung des Parksuchverkehrs.

Regelungen

Kurzzeitparkzonen

- » Es erfolgt eine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten.
- » Während der Betriebszeiten muss immer ein Parkschein gelöst werden.
- » Dies gilt auch für Inhaber von Bewohnerparkausweisen, Besucherparkausweisen und/oder Parkausweisen für Gewerbebetriebe.
- » Die bestehenden Ladezonen (eingeschränktes Halteverbot) bleiben unberührt.

Mischparkzonen

- » Es erfolgt eine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten.

- » Inhaber eines entsprechenden Bewohnerparkausweises, Besucherparkausweises und/oder Parkausweises für Gewerbebetriebe dürfen hier kostenlos parken.

Bewohnerparkzonen

- » Eine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten erfolgt nicht.
- » In Bewohnerparkzonen dürfen ausschließlich Inhaber eines entsprechenden Bewohnerparkausweises und/oder Besucherparkausweises parken.
- » Anliegerstraßen sind vom Parkraumkonzept ausgenommen.

Voraussetzungen

Bewohnerparkausweise

- » Auf Antrag und auf die Dauer
 - von 12 Monaten (Gebühr: 30 Euro)
 - von 18 Monaten (Gebühr: 45 Euro)
 - von 24 Monaten (Gebühr: 60 Euro)
- » Der Hauptwohnsitz des Bewohners befindet sich in einem festgesetzten Teilgebiet.
- » Das Fahrzeug (Kfz) des Bewohners ist auf den Bewohner zugelassen oder das Kfz ist ihm zur dauernden Nutzung überlassen.
- » Ein privater Stellplatz oder eine Garage ist für das betroffene Fahrzeug nicht vorhanden.
- » Die bereits ausgegebenen Bewohnerparkausweise gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer weiter.

Besucherparkausweise

- » Ein Bogen Besucherparkausweise enthält sieben Tageskarten und eine Wochenkarte (Gebühr: 18 Euro/Bogen).
- » Berechtig sind alle Bewohner des jeweiligen Teilgebiets unabhängig davon, ob sie über einen Bewohnerparkausweis verfügen.
- » Auf den Karten wird das jeweilige Teilgebiet des Gastgebers eingetragen. Der Besucher ist nur zum Parken in dem Teilgebiet berechtigt, in der sein Gastgeber wohnt.

Parkausweise für Gewerbebetriebe

- » Auf Antrag und auf die Dauer
 - von 12 Monaten (Gebühr: 60 Euro)
 - von 18 Monaten (Gebühr: 90 Euro)
 - von 24 Monaten (Gebühr: 120 Euro)
- » Der Betriebssitz/die Filiale befindet sich in dem festgesetzten Teilgebiet.
- » Jeder Betrieb kann, unabhängig von seine Größe und Anzahl der Beschäftigten, nur einen Parkausweis erhalten.
- » Private Stellplätze oder Garagen sind nicht ausreichend vorhanden.